

# Landkreis Rostock

Der Landrat  
Amt für Kreisentwicklung



Landkreis Rostock - August-Bebel-Straße 3 - 18209 Bad Doberan

**Stadtbau.Architekten**  
**Johannesstraße 1**  
**17034 Neubrandenburg**

Bei Rückfragen und Antworten:  
Außenstelle Bad Doberan

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:** 062-047i-FP00105-  
E201222

**Name:** Annemarie Hase  
**Telefon:** +49 3843 755-61121  
**Telefax:** +49 3843 755-10800  
**E-Mail:** Annemarie.Hase@lkros.de  
**Zimmer:** Haus II - Zimmer U2.10

**Datum:** 16.07.2021

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laage für den Bereich am Kopckenberg des Ortsteils Kronskamp

**hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum oben genannten Planentwurf (Stand: 22.12.2020) abgegeben:

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Für das Plangebiet soll der Bebauungsplan Nr. 29 Photovoltaikanlage „Am Kopckenberg“ der Stadt Laage/ OT Kronskamp aufgestellt werden. Die geplante Nutzung als Solarpark lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

### 1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf Folgendes anzumerken:

Bereits in der Stellungnahme zur Planungsanzeige wurde auf folgendes hingewiesen: Der geplante Geltungsbereich ist im RREP (2011) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Teilweise befinden sich Flächen innerhalb eines 110 m-Streifens von Schienenwegen. Ein anderer Teil der Fläche war eine Kleingartenanlage und stellt

**Hauptsitz Güstrow**  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

**Außenstelle Bad Doberan**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Internationale Bankverbindung:**  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS  
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11  
**Internet:** www.landkreis-rostock.de  
**E-Mail:** info@lkros.de

aktuell eine Brachfläche dar. Ein Zwischenbereich des geplanten Gebietes mit ca. 1,2 ha wird landwirtschaftlich genutzt.

Die Planung entspricht somit nur teilweise dem LEP, 2016, Kap. 5.3 (Z 9), nach dem landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraße und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Konversionsstandorte sollen gemäß LEP für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Ob die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, bleibt der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock vorbehalten. Darüber hinaus haben sich aktuell auf Landesebene Vereinfachungen bei der Durchführung von Zielabweichungsverfahren für PV-Freiflächenanlagen ergeben. Auch dazu verweisen wir auf die landesplanerische Stellungnahme des AfRL RR.

## 2. Flächennutzungsplan

Die Stadt Laage verfügt über einen Flächennutzungsplan, welcher bereits dreimal geändert worden ist. Der Flächennutzungsplan ist für den Bereich der in Rede stehenden Fläche am 02.06.2008 wirksam geworden. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Da die letzte Änderung des Flächennutzungsplanes 2008 erfolgte und der ursprüngliche Flächennutzungsplan der Stadt Laage seit 1998 wirksam ist, wird der Stadt Laage empfohlen, den bestehenden Flächennutzungsplan bzw. dessen Änderungen zu überprüfen, zu aktualisieren und gegebenenfalls für das Gemeindegebiet den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. „Dem Flächennutzungsplan wird insoweit ein Zeithorizont von etwa 10 bis 15 Jahren zu Grunde gelegt (vgl. auch die Überprüfungspflicht des Flächennutzungsplans spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen Aufstellung nach dem 2004 eingeführten und 2007 wieder aufgehobenen § 5 Abs. 1 Satz 3, (...)).“ (Quelle: EZBK/Söfker, 141. EL Februar 2021, BauGB § 5 Rn. 13)

Es wird zudem auf § 6 Abs. 6 BauGB verwiesen: Mit dem Beschluss über eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans kann die Gemeinde auch bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung oder Ergänzung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

3. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt.

Die in der Anlage beigefügten Fachstellungen der Ämter:

- Bauamt (Amt 63)
  - Untere Denkmalschutzbehörde vom 23.06.2021
- Amt für Straßenbau und -verkehr (Amt 62)
  - 652 Straßenverkehr vom 05.07.2021
- Umweltamt (Amt 66)
  - 661 Untere Naturschutzbehörde vom 07.07.2021
  - 662 Untere Wasserbehörde vom 06.07.2021

- 664 Untere Bodenschutzbehörde
- 665 Untere Immissionsschutzbehörde

vom 21.06.2021

vom 09.07.2021

sind Bestandteile dieser Stellungnahme.

Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fink  
Amtsleiter

Anlage:

Stellungnahmen der Fachbehörden des Landkreises Rostock

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

**Stellungnahme gemäß § 7 (6) Denkmalschutzgesetz M-V in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, ber. S. 247), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379, 383, 392)**

Vorhaben: 062-047i-FP00105-E201222  
5. Änderung F-Plan der Stadt Laage für den Bereich am Kopckenberg des Ortsteils Krons-kamp

Bauort: Krons-kamp, ~

Lage: Gemarkung Krons-kamp, Flur 1, Flurstück div.

Im Bereich des o. g. Vorhabens ist ein **Bodendenkmal** betroffen, das durch die geplanten Maßnahmen berührt wird (Kartenausschnitt anbei, blaue Markierung).

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Bei dem gekennzeichneten Bereich handelt es sich um ein Bodendenkmal, dessen Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Bergung und Dokumentation sind mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Haß, Tel.: 03843/755-63303; E-Mail: [Stephan.Hass@lkros.de](mailto:Stephan.Hass@lkros.de)) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

Haß



# Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

nur für interne Zwecke

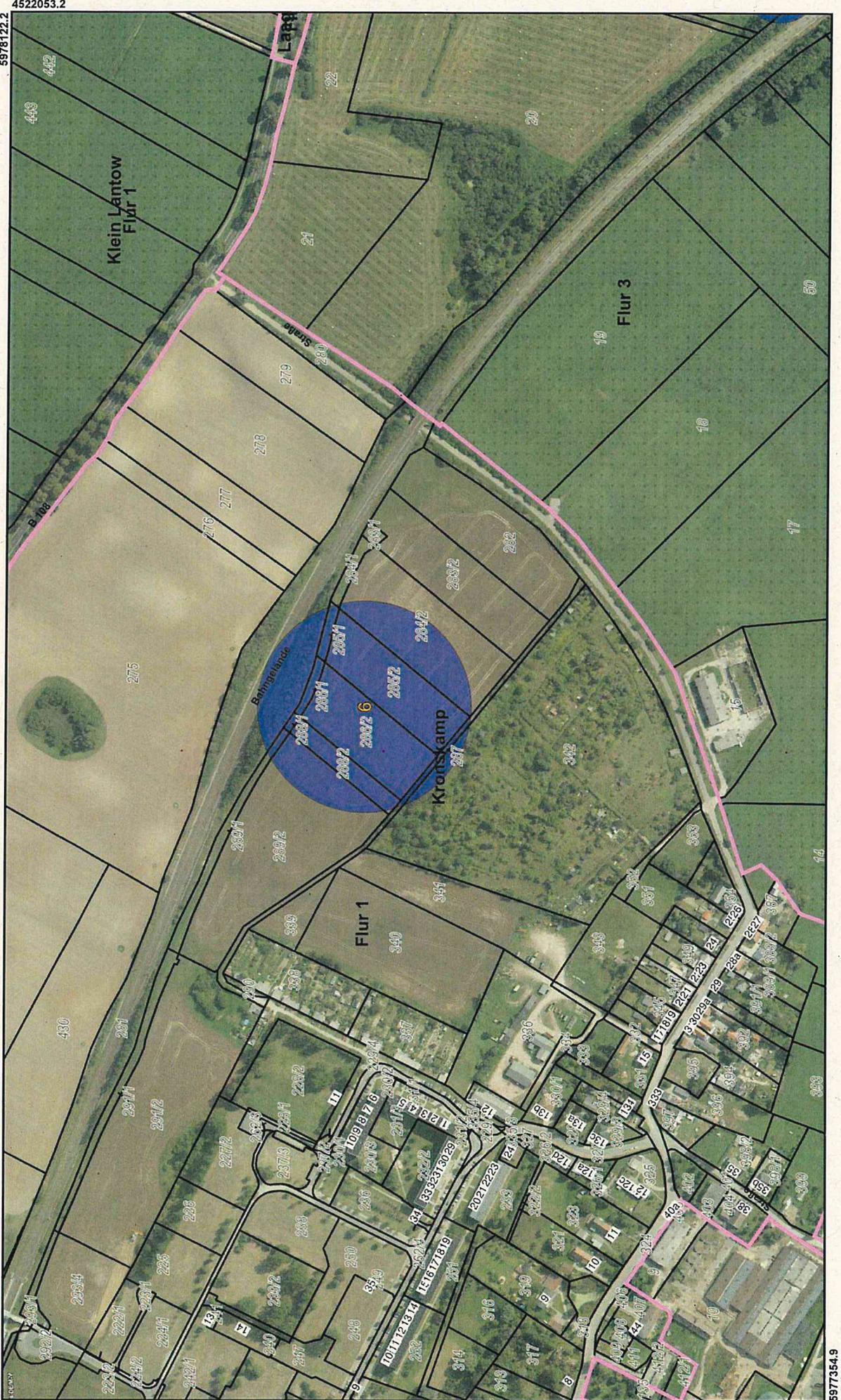
Kronskamp (131863)

Flur 1

Maßstab ca. 1 : 5000

Erstellt durch Haß

Erstellt am 22.06.2021



5978122.2  
4522053.2

4520744.4  
5977354.9

© Landkreis Rostock - Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und GeoInformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen, zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht dienstlichen Gebrauch (§34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Amt für Straßenbau und Verkehr  
SG Straßenverkehr

Güstrow, 05. Juli 2021  
Tel. 03843/755-65222  
Fax: 03843/755-65899  
Bearbeiter: Frau Freudenreich  
AZ: III.65.2, 36.12.07.01-freu

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung  
Frau Baltzer

im Hause

---

**Stellungnahme zum Vorhaben: 062-047i-FP00105-E201222**  
**5. Änderung F-Plan der Stadt Laage für den Bereich „Am Köpckenberg“ des Ortsteils Kronskamp**  
**Vorentwurf: 22. Dezember 2020**

Zum vorgenannten Bauvorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Sollte die Maßnahme Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr haben, ist grundsätzlich von einer maximalen halbseitigen Straßensperrung auszugehen, um eine zusätzliche Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, hat die bauausführende Firma nach § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung nach § 45 Abs. 1 - 3 StVO darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstelle abzusperrten und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und eventuelle Umleitungen zu kennzeichnen hat. Sie hat diese Anordnung zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und regelmäßig 2 Wochen vor Baubeginn einzureichen!

Der Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO ist im Internet unter [landkreis-rostock.de](http://landkreis-rostock.de) als pdf-Datei abrufbar.

Ein eventueller Markierungs- und Beschilderungsplan ist rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vorzulegen.

gez. Freudenreich

Landkreis Rostock  
Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 07.07.2021  
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-192

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung

**Stellungnahme zur Reg-Nr.: 062-047i-FP00105-E2012222**

**Vorhaben: 5. Änderung F-Plan der Stadt Laage für den Bereich am Kopckenberg des Ortsteils  
Kronskamp**

**Vorhabensträger: Stadt Laage**

**Stand: Vorentwurf vom 22.12.2020, 05.01.2021**

---

Zu den vorgelegten Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht) mit Bearbeitungsstand Vorentwurf wird aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben

**Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

Da es Hinweise auf Besatz durch Fledermäuse in Gartenlauben gibt (Abb. 1/Abb. 4), sind entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im Rahmen der Aufstellung des B-Plans abzuleiten und auszuweisen.

**Gebietsschutz (§ 34 BNatSchG)**

Die Vorprüfung auf Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ ist auf B-Planebene nicht ausreichend sondern muss auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorliegen, da nur bei nicht vorliegenden erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets die Planung weiterverfolgt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin

Landkreis Rostock  
Umweltamt  
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 06.07.2021  
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-192

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung

**Stellungnahme zur Reg-Nr.: 062-047i-FP00105-E2012222**  
**Vorhaben: 5. Änderung F-Plan der Stadt Laage für den Bereich am Kopckenberg des Ortsteils  
Kronskamp**  
**Vorhabensträger: Stadt Laage**

---

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des F-Planes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vernunft

Landkreis Rostock  
Umweltamt  
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 21.06.2021  
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-192

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung

**Stellungnahme zur Reg-Nr.: 062-047i-FP00105-E2012222**  
**Vorhaben: 5. Änderung F-Plan der Stadt Laage für den Bereich am Kopckenberg  
des Ortsteils Kronskamp**  
**Vorhabensträger: Stadt Laage**

---

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die 5. Änderung des F-Plans der Stadt Laage.

gez. Hadler

Landkreis Rostock  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 09.07.2021  
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-192

Amt für Kreisentwicklung  
SG Regional- und Bauleitplanung

**Stellungnahme zur Reg-Nr.: 062-047i-FP00105-E2012222**  
**Vorhaben: 5. Änderung F-Plan der Stadt Laage für den Bereich am Kopckenberg des Ortsteils  
Kronskamp**  
**Vorhabensträger: Stadt Laage**

---

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des o. g. F-Plan-  
Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Skirl

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg**



---

StALU Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Stadtbau Architekten  
Architekt Lutz Braun  
Johannesstraße 1  
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Marcel Stehle  
Telefon: 0385 588-67122  
E-Mail: marcel.stehle  
@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM – 12z-092/21  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 13.07.2021

**5. Änderung F-Plan der Stadt Laage für den OT Kronskamp, Am Kopckenberg, Frühzeitige Beteiligung, Ihr Schreiben vom 15.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) gibt es zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Um Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

Naturschutz, Wasser und Boden:

*Naturschutz*

Naturschutzfachliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) zu vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

*Wasserwirtschaft*

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich des StALU MM befinden, sind nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Gewässer I. Ordnung.

Mögliche Maßnahmen am im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie  
Sitz der Amtsleiterin:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift  
Dienstgebäude Bützow:**  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670  
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)  
0385/588-67899 (Bützow)  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

## *Bodenschutz*

Bodenschutzrechtliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg zu vertreten sind, werden nicht berührt.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig.

### Landwirtschaft:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme sind sicherzustellen.
- Betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und möglichst einvernehmliche Regelungen über die Flächeninanspruchnahme herzustellen. Im Falle von Flächenverlusten sind erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen zu treffen.

### Immissionsschutz:

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in einem Umkreis von ca. einem Kilometer zum Vorhaben hinweisen:

In einer Entfernung von ca. 430 m südwestlich vom Vorhaben (Gemarkung Kronskamp, Flur 1, Flurstück: 367, 403, 414, 415) betreibt die Landwirtschaftlicher Milchhof „Am Recknitztal“ e. G. eine Milchviehanlage mit 865 Rinderplätzen, 203 Kälberplätzen, und einer Güllelagerkapazität von 5.582 m<sup>3</sup>.

Bezüglich dieser Anlage ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Luftschadstoffe in Form von Ammoniak und Stickstoff, Bioaerosolen und Schall sowie Gerüche innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Güstrow · Gleviner Burg 1 · 18273 Güstrow

stadtbau.architekten  
z.Hd. Frau Sonja Kiskemper  
Johannesstraße 1  
17034 Neubrandenburg

**Forstamt Güstrow**

Bearbeitet von: Herrn Langer  
Telefon: 03843 8301-116  
Fax: 03994 235-420  
E-Mail: thomas.langer@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Güstrow, 18. Juni 2021

**Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laage**

Sehr geehrte Frau Kiskemper,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laage für den Bereich Kopckenberg des Ortsteils Kronskamp.

Bei den Flächen innerhalb des Änderungsbereiches handelt es sich im Wesentlichen um landwirtschaftliche Flächen und eine offen gelassene Gartenanlage. Innerhalb der ehemaligen Gartenanlage bestehen noch diverse Ziergehölze bei denen es sich teilweise auch um walddtypische Baumarten handelt. Nach einem Ortstermin war festzustellen, dass derzeit noch der Anteil an Ziergehölzen überwiegt. Eine Teilfläche die den Mindestanforderungen der Walddefinition gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) genügt, konnte noch nicht ausgewiesen werden. Derzeit liegt also keine Waldbetroffenheit vor. Der 5. Änderung des FNP kann daher zugestimmt werden.

Ich möchte an dieser Stelle aber darauf hinweisen, dass sich die offen gelassene Gartenanlage bei einem verstärkten aufkommen natürlicher Sukzession innerhalb weniger Jahre zu Wald entwickeln kann. Etwaige Folgenutzungen sollten daher zeitnah geplant bzw. umgesetzt werden. Sofern mittelfristig keine Wiedernutzbarmachung stattfindet ist nicht auszuschließen, dass in wenigen Jahren vor Ort Wald festzustellen ist, der ggf. die Möglichkeiten der künftigen Nutzung der Vorhabensfläche einschränkt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ralf Neuß  
Forstamtsleiter

<sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883